

26.09.01

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze**

TOP 43 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Zu Artikel 1 Nr. 2 b (§ 2 Abs. 2 MRRG):

Der Bundesrat möge empfehlen, zu dem Gesetzentwurf gem. Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In Artikel 1 Nr. 2 b ist nach Abs. 2 Nr. 3 folgende Nr. 3 a einzufügen:

„3 a. für die Mitwirkung bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung die Serien-Nummer des Personalausweises und des Passes,“

Begründung:

Eine entsprechende Speicherung der Serien-Nummern von Personalausweis und Pass gibt der Polizei sowie den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, durch eine entsprechende Auskunft bei den Meldebehörden eine erste Überprüfung der Echtheit von Personalausweisen und Pässen vorzunehmen. Hierdurch lassen sich Fälschungen schnell und ohne weitere größere Ermittlungstätigkeit erkennen. Gerade Mitglieder organisierter krimineller Vereinigungen sowie Terroristen haben die Möglichkeit, sich mit hochwertigen Fälschungen auszustatten. In diesem Bereich ist für die Sicherheitsbehörden die Möglichkeit zu schaffen, schnell und ohne weitergehende Ermittlungen die Echtheit der Ausweispapiere festzustellen.

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001